

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1). Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2). Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,50 € für die ersten vier Stunden und von 12,50 € für je weitere vier Stunden gewährt. Sofern während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme Verpflegung gestellt wird, wird dies beim Auslagenersatz berücksichtigt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 12,00 €/Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerweggesetz). Anstatt eines geltend zu machenden Verdienstaufschlags besteht auch die Möglichkeit, dass dem Feuerwehrangehörigen aufgrund einer entsprechenden, mit der Gemeinde abzuschließenden, Vereinbarung pro Lehrgangstag, für den ansonsten ein Verdienstaufschlag entstehen würde, ein pauschaler Tagessatz in Höhe von 120,00 € gewährt wird. In diesem Tagessatz sind dann sämtliche Auslagen, also auch die Kosten für Ausbildungsmaterial usw., enthalten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gesamtwehrkommandant	500,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Abt. Ewattigen	200,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Abt. Münchingen	200,00 €/Jahr
Abteilungskommandant Abt. Lembach	200,00 €/Jahr
Materialwart Gesamtwehr	150,00 €/Jahr
Gerätewart der Abt. Ewattigen	250,00 €/Jahr
Gerätewart der Abt. Lembach	150,00 €/Jahr
Gerätewart der Abt. Münchingen	150,00 €/Jahr
Jugendleiter Gesamtwehr	250,00 €/Jahr

- (2) Sofern die jeweilige Funktion nach Absatz 1 an mehrere Personen gleichzeitig übertragen ist und ausgeübt wird, erhalten diese die unter Absatz 1 genannte Aufwandsentschädigung anteilig entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz. Dieser wird seitens des Gesamtwehrkommandanten festgelegt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Wutach, den 27. Juli 2018

Mauch, Bürgermeister